

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Anfragen Thüringer Behörden an Onlinedienste

Die **Kleine Anfrage 2850** vom 28. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Anbieter von Onlinediensten, wie etwa Google, Facebook, Skype, Twitter und viele vergleichbare, leisten nützliche Dienste. Sie ergänzen und ersetzen dabei herkömmliche Kommunikationskanäle wie Telefon, Brief und das persönliche Gespräch. Dabei verlassen sich die Nutzerinnen und Nutzer darauf, dass ihre Daten vor fremdem Zugriff ebenso geschützt sind wie vor staatlicher Überwachung. In vielen Fällen ist ihnen dabei die Möglichkeit wichtig, ein Pseudonym nutzen oder ganz anonym bleiben zu können.

Strafverfolgungsbehörden haben im Einzelfall eventuell ein berechtigtes Interesse, Daten von Internetdiensteanbietern über Nutzer zu erhalten. Der bekannt gewordene Einzelfall, bei dem auch private Bereiche eines Facebook-Benutzerkontos eines Saalfelder Polizisten durchsucht wurden, wirft allerdings auch Fragen hinsichtlich einer allgemeinen Praxis von staatlichen Behörden in Thüringen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Behörden stellen Anfragen an Onlinedienste, die auf eine Herausgabe von Daten der Nutzer dieser Dienste abzielen (bitte einzeln auflisten)?
2. Auf Grundlage welcher Rechtsvorschriften stellen Thüringer Behörden Anfragen an Anbieter von Onlinediensten?
3. Wie viele solche Anfragen haben Thüringer Behörden in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils gestellt (bitte nach Onlinedienst, Behörde und Jahren aufschlüsseln)?
4. In wie vielen dieser Fälle ist der Anfrage vom entsprechenden Onlinedienst ganz oder teilweise entsprochen worden (bitte nach Onlinedienst, Behörde und Jahren aufschlüsseln)?
5. Wie viele Einzelpersonen waren von diesen Anfragen jeweils betroffen?
6. Wie viele dieser Personen hatten ihren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in Thüringen?
7. Welche Arten von Daten sind nach Kenntnissen der Landesregierung in diesen Anfragen an die Onlinedienste erfragt worden?
8. Durch wen und wann werden die Betroffenen solcher Abfragen im Regelfall darüber informiert, dass eine solche erfolgte?

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Abfrage von Daten durch Thüringer Behörden bei Onlinediensten im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung, den Datenschutz und die Datensicherheit?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß Definition aus WIKIPEDIA wird als Onlinedienst oder Online-Service ein kommerzieller oder gemeinnütziger Anbieter bezeichnet, der seinen Kunden die Einwahl in ein (eigenes oder offenes) Computernetz und eigene Inhalte in diesem Netz anbietet.

Von dieser Definition ausgehend, müssten die Fragestellungen der Kleinen Anfrage auf sämtliche Recherchen im Internet, auch bei öffentlich und frei zugänglichen Diensten, bezogen werden. Aus Frage 1 ist zu schließen, dass die Fragestellungen ausschließlich auf die Nutzung von solchen Onlinediensten abzielen, die Anmeldungen oder persönliche Identifikationen unter Angabe von speziellen Nutzerdaten erfordern. Zum Kreis dieser Onlinedienste, welche hier berücksichtigt wurden, gehören insbesondere

- Kommunikationsplattformen/Soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Dienste der VZ-Gruppe, Google+, Stayfriends, Skype usw.),
- wirtschaftlich bzw. joborientierte Netzwerke (z. B. Xing, Monster, Space),
- Microbloggingsysteme wie Twitter,
- Video- bzw. Musikplattformen wie Youtube oder Napster.

Mangels entsprechender statistischer Erhebungen und aufgrund des erheblichen Aufwands nachträglicher Erhebungen

- liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, die über die nachstehenden hinausgehen,
- beziehen sich die nachstehenden Angaben aus dem Verantwortungsbereich des Landeskriminalamts Thüringen nicht auf Anfragen an Onlinedienste, soweit diese Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, und
- können die nachstehenden Angaben zu Anfragen der Online-Dienste der Steuerfahndungsstellen der Finanzämter lückenhaft sein.

Zu 1.:

Anfragen an Onlinedienste stellen

- im Bereich der Thüringer Polizei die Landespolizeidirektion, deren nachgeordnete Landespolizeiinspektionen sowie das Landeskriminalamt Thüringen,
- im Bereich der Thüringer Justiz die Staatsanwaltschaften, in seltenen Fällen auch die Amtsgerichte und Landgerichte im Strafverfahren nach Anklageerhebung,
- im Bereich des Finanzressorts die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter, vereinzelt auch das Thüringer Finanzministerium.

Insbesondere durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) werden keine Anfragen bei Onlinediensten im Sinne der Kleinen Anfrage gestellt.

Zu 2.:

Anfragen an die Anbieter von Onlinediensten stellen Thüringer Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden) sowie die Amts- und Landgerichte (siehe Antwort zu Frage 1),

- soweit es sich um Telekommunikations-Bestandsdaten handelt, auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder § 113 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG),
- soweit es sich um Telemedien-Bestandsdaten handelt, auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 StPO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG),
- soweit es sich um Telemedien-Abrechnungsdaten handelt, auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 StPO in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Satz 4, § 14 Abs. 2 TMG,
- soweit es sich um Telekommunikations-Verkehrsdaten im Sinne von § 96 TKG handelt, auf der Grundlage der §§ 100g, 100b StPO und
- soweit es sich um Telekommunikationsinhalte handelt, auf der Grundlage der §§ 100a, 100b StPO, in den beiden letztgenannten Fällen, soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, nach gerichtlicher Anordnung,
- im Übrigen auf der Grundlage von § 163 gegebenenfalls in Verbindung mit § 95 StPO.

Telekommunikationsdaten können dabei nur dann Gegenstand einer Anfrage an Onlinedienste sein, soweit der Onlinedienst Telekommunikationsdienste erbringt.

Polizeibehörden stellen Anfragen zum Zwecke der Gefahrenabwehr auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie auf der Grundlage des Telemediengesetzes.

Rechtsgrundlage für Auskunftersuchen der Steuerfahndungsstellen der Finanzbehörden ist im Besteuerungsverfahren § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 93 AO, im Strafverfahren § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit den §§ 163, 95 StPO.

In Betracht kommen auch Auskunftersuchen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Zu 3.:

Die Anzahl der Anfragen im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamts Thüringen ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Übersicht:

Jahr	Onlinedienst			
	StudiVZ	VZ.net	Youtube LLC	Facebook.com
2009	2			
2010	2	2	1	
2011	1		1	1
2012				2

Die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter richteten sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Strafverfahren Auskunftersuchen an Onlinedienste, neben zahlreichen Anfragen an Auktions- und Verkaufsplattformen. Daneben war - soweit den zuständigen Bearbeitern erinnerlich - lediglich "Google" (drei Anfragen) betroffen.

Das Thüringer Finanzministerium hat zur Durchsetzung zivilrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 823 Abs. 1, analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz) in zwei Fällen die Anbieter webbasierter Homepage-Baukästen um Auskünfte ersucht.

Zu 4.:

Im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamts Thüringen wurde allen Anfragen durch die Onlinedienste vollständig entsprochen.

Die Anfragen der Steuerfahndungsstellen und des Thüringer Finanzministeriums wurden, soweit das Fehlen einer speziellen Dokumentation diese Beurteilung zulässt, in sämtlichen Fällen beantwortet.

Zu 5.:

Anfragen im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamts Thüringen betrafen insgesamt acht Einzelpersonen.

Die Anzahl der von den Anfragen der Steuerfahndungsstellen betroffenen Einzelpersonen entspricht der Anzahl der Auskunftersuchen.

Zu 6.:

Im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamtes Thüringen hatten sieben der acht von entsprechenden Anfragen betroffenen Personen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Thüringen.

Die von den Steuerfahndungsstellen angefragten Personen hatten ihren Wohnsitz nahezu ausschließlich in Thüringen.

Zu 7.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamtes Thüringen wurden in allen Fällen Bestandsdaten nach § 14 Abs. 2 TMG in Verbindung mit § 95 StPO (Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer) erfragt. In einem Fall waren die IP-Daten zum Zeitpunkt der Nutzung Inhalt der Anfrage.

Anfragen der Steuerfahndungsstellen der Finanzämter an Auktions- und Verkaufsplattformen betrafen Umsätze und Einnahmen, die an "Google AdSense" die Höhe der Einnahmen aus Werbung.

Anfragen des Finanzministeriums betrafen Anmeldedaten von Störern (Subdomain-Inhaber), die ihrer Impressumspflicht nicht nachgekommen waren.

Zu 8.:

Im Verantwortungsbereich des Landeskriminalamts Thüringen wurden die namentlich bekannten Tatverdächtigen im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung über die Anfragen informiert.

Die Betroffenen werden unterrichtet, soweit eine gesetzliche Regelung dies vorsieht:

Von Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und von Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen nach den §§ 100g, 100b StPO sind die Beteiligten der überwachten bzw. betroffenen Kommunikation zu benachrichtigen (§ 101 Abs. 1, 4 Satz 1 Nr. 3 und 6 StPO). Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer grundsätzlich zu benachrichtigenden Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist (vgl. § 101 Abs. 4 Satz 3 bis 5 StPO). Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist (§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Von Maßnahmen der Bestandsdatenabfragen nach den §§ 161, 163 StPO in Verbindung mit § 113 TKG werden die betroffenen Personen in der Regel nicht benachrichtigt. Ein flächendeckendes Erfordernis zu einer solchen Benachrichtigung ergibt sich insoweit insbesondere nicht aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Absatz-Nr. 187).

Auch eine Unterrichtung der Betroffenen über sonstige Auskunftersuchen an Onlinedienste ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 9.:

Das Web 2.0 bietet den Bürgern Chancen zur Betätigung, zur Kommunikation, zum Kontaktknüpfen, immer mehr alltägliche Arbeiten und Aktivitäten werden per Internet erledigt oder unterstützt. Jedoch werden diese Chancen auch zunehmend durch kriminelle Klientel genutzt. Die so genannte Cyberkriminalität bestimmt zunehmend das Gesamtbild der Kriminalität, sie wird auf den verschiedensten Kriminalitätsfeldern sichtbar. Da Straftaten im Internet bzw. unter Nutzung des Internets ebenso wie "herkömmliche" Kriminalität zu verfolgen sind bzw. Gefahren auch im Web abzuwehren sind, wird das Internet auch zunehmend zum polizeilichen Betätigungsfeld.

Anfragen bei Onlinediensten greifen in die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit und damit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz bzw. zum Schutze personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein.

Jedoch werden diese Grundrechte nicht schrankenlos gewährt. Sie finden ihre Schranken in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz sowie in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Nach diesen Vorschriften kann in die genannten Grundrechte zum Schutz der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes bzw. gemäß der Verfassung des Freistaats Thüringen aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Anfragen bei Onlinediensten dienen insbesondere der Feststellung der Identität der Betroffenen und von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind. Die Entscheidung, ob Anfragen an Dritte zu stellen sind, treffen die Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Finanzämter in Erfüllung ihrer Pflicht, strafrechtliche re-

levante Sachverhalte zu erforschen (§ 160 Abs. 1, § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 386 Abs. 1 Satz 1 AO) bzw. den für das Besteuerungsverfahren erheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 88 Abs. 1 AO). Diese Amtshandlungen sind von dem Ziel getragen, zu einer effektiven Strafverfolgung beizutragen bzw. die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO) und so zur Steuergerechtigkeit beizutragen.

Die Auskunftspflichten sind gesetzlich geregelt, insbesondere durch Normen der Strafprozessordnung bzw. des Polizeirechts. Teilweise erfolgen die Anfragen auf der Grundlage gerichtlicher Anordnungen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die im Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren erhobenen Daten unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

Dr. Poppenhäger
Minister